

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 1-2

Greifswald, den 28. Februar 1999

1999

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	2	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	10
Nr. 1) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Zudar und über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Zudar mit der Pfarrstelle Garz des Kirchenkreises Stralsund	2	C. Personalnachrichten	10
Nr. 2) Richtlinien zur Durchführung der Praktika während des Theologiestudiums	2	D. Freie Stellen	10
Nr. 3) Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Umzugskostenverordnung - UVK) vom 1. Juli 1998	4	E. Weitere Hinweise	11
Nr. 4) Satzung Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald vom 2. Dezember 1998	6	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	11
Nr. 5) Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit des Theologisch-Pädagogischen Instituts der Pommerschen Evangelischen Kirche mit dem Theologisch-Pädagogischen Institut der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	9	Nr. 6) Bericht des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Ev. Kirche 1998 - Fortsetzung Nr. 3/12.98	

Aus dem Kreis der kirchlichen Mitarbeiter wurden heimgerufen:

- 07.03.1998 Sup. i. R. Gerhard **Heyn**, 77 Jahre, zuletzt Sup. in Pasewalk
- 28.03.1998 Pfarrer i. R. Wolfgang **Johst**, 68 Jahre, zuletzt Pfarrstelle Niepars, Kkr. Stralsund
- 09.06.1998 Heinrich **Ninmer**, 78 Jahre, Mitarbeiter im Konsistorium
- 16.07.1998 Wilhelm **Diedrichsen**, 90 Jahre, Rentamtsleiter Demmin
- 30.08.1998 Sylvia **Lütke**, 68 Jahre, Mitarbeiterin Dombuchhandlung
- 08.10.1998 Pfarrer i. R. Heinz **Keller**, 91 Jahre, zuletzt Pfarrstelle Trantow, Kkr. Demmin
- 14.12.1998 Hildegard **Spreemann**, 82 Jahre, Mitarbeiterin Rentamt Ueckermünde
- 15.12.1998 Pfarrerin i. R. Christine **Böttcher**, 60 Jahre, zuletzt in der Krankenhauseelsorgeauf Rügen, Kkr. Stralsund



Johannes 11, 25

„Jesus spricht:

Ich bin die Auferstehung und das Leben.
Wer an mich glaubt, der wird leben,
ob er gleich stirbe.“

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde

über die Stilllegung der Pfarrstelle Zudar und über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Zudar mit der Pfarrstelle Garz des Kirchenkreises Stralsund.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Zudar stillgelegt.

§ 2

Unter Aufhebung der bisherigen pfarramtlichen Verbindung wird die Kirchengemeinde Zudar mit Zicker, Poppelvitz, Glewitz, Buse, Losentitz, Maltzien, Maltzien-Dorf und Grabow unter der Pfarrstelle Garz dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft.

Greifswald, dem 22.12.1998 Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium

(L.S.)

II/1 141-3.1. - 9/98

Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 2) Richtlinien zur Durchführung der Praktika während des Theologiestudiums

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 1.2.1999
Das Konsistorium
D I/Nx. 250-7 - 3/98

Nachstehend veröffentlichen wir die Richtlinien zur Durchführung der Praktika während des Theologiestudiums, die am 22. Dezember 1998 vom Kollegium des Konsistoriums beschlossen wurden. Sie lösen die bislang geltenden Organisationshinweise zur Durchführung des Gemeindepraktikums vom 10. Januar 1984 ab.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Richtlinien zur Durchführung der Praktika während des Theologiestudiums

1. Für die Meldung zur 1. Theologischen Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der EKU die Ableistung und der Nachweis von einem Diakonischen Praktikum von 6 Wochen und einem Gemeindepraktikum von 6 Wochen erforderlich.
2. Durch die Teilnahme an den Praktika sollen die Studierenden der Theologie sowohl praktisch-theologische Arbeitsfelder

kennenlernen als auch ihre Eignung für eine pastorale Tätigkeit prüfen.

3. Das **Gemeindepraktikum** von 6 Wochen kann in zwei Teilen und zwei unterschiedlichen Gemeinden abgeleistet werden. Nach Möglichkeit soll ein Teil von mindestens 3 Wochen vor dem 6. Semester abgeleistet werden. Das Gemeindepraktikum kann auf Wunsch beliebig verlängert werden.

4. Es ist wünschenswert, das Gemeindepraktikum zu einem Teil im Ausland zu absolvieren. Es ist auch möglich, das Gemeindepraktikum zu einem Teil nicht in der Pommerschen Evangelischen Kirche, sondern einer anderen Gliedkirche der EKD zu absolvieren.

5. Ziel des Gemeindepraktikums ist,

- Gemeinden mit ihren Arbeitsfeldern, Gruppen, Strukturen und Tradition kennenzulernen
- das Berufsfeld der Pfarrerin/des Pfarrers kennenzulernen und deren Berufsbild zu reflektieren
- das Verhältnis von Studium und gemeindlicher Praxis zu reflektieren und ggf. Anregungen für die Gestaltung des eigenen Studiums zu gewinnen
- die Motivation zum Studium der Theologie und zum späteren Dienst als Pfarrerin/Pfarrer in der Kirche zu überprüfen.

6. Während des Gemeindepraktikums sollen zunächst Gottesdienst, Gemeindeveranstaltungen, Amtshandlungen, Gemeindegemeinschaften und -gruppen sowie Gemeindegemeinschaftenrat und Gemeindegemeinschaftenrat hospitierend kennengelernt werden. Nach Möglichkeit soll auch Hospitation in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgen. Dabei können nach einer Woche durch die Praktikantin oder den Praktikanten auch eigenständige begrenzte Aufgaben wahrgenommen werden, wie Mitwirkung in der Liturgie und bei der Gestaltung von Gemeindegemeinschaften, besonders in der Jungen Gemeinde. Zum Gemeindepraktikum soll auch der Besuchsdienst gehören.

7. Die Studierenden der Theologie aus der Pommerschen Evangelischen Kirche können Ort, Gemeinde und Zeitpunkt für das Gemeindepraktikum beim Konsistorium der PEK - Ausbildungsreferat vorschlagen. Der Vorschlag hat wenigstens 3 Wochen vor Beginn des Praktikums zu erfolgen. Die Einweisung in das Gemeindepraktikum erfolgt durch das Konsistorium. Dabei werden auch Praktikumsgemeinde bzw. Mentorin oder Mentor und der zuständige Kirchenkreis durch das Konsistorium informiert.

8. Nach Abschluß des Gemeindepraktikums ist ein schriftlicher Bericht der Praktikantin oder des Praktikanten an das Konsistorium einzureichen. Der Bericht soll einen Überblick über die inhaltliche Durchführung des Gemeindepraktikums sowie Schwerpunkte der Tätigkeit in dieser Zeit enthalten, aber zugleich über die Zusammenarbeit mit Mentor und Mentorin, besondere Eindrücke und Konsequenzen für die Fortführung des Theologiestudiums informieren.

9. Das Gemeindepraktikum muß wenigstens 3 Wochen in einer Gemeinde der PEK durchgeführt werden.

10. Nach Abschluß des Gemeindepraktikums erfolgt eine Auswertung, wobei diese in einer Gruppe gemeinsam mit dem Ausbildungsreferenten anzustreben ist.

11. Das **Diakonische Praktikum** hat ebenfalls 6 Wochen zu umfassen.

12. Es kann im Ausnahmefall auf Antrag auch in zwei Abschnitten aufgeteilt und in unterschiedlichen diakonischen Diensten und Einrichtungen durchgeführt werden.

13. Ziel des Diakonischen Praktikums ist

- diakonische Tätigkeit als Wesensäußerung des christlichen Glaubens verstehen zu lernen
- diakonische Dienste und Einrichtungen mit ihren Arbeitsfeldern, Gruppen, Strukturen und Traditionen kennenzulernen
- Berufsfelder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Bereich kennenzulernen, deren Berufsbilder zu reflektieren und auf Möglichkeiten der Zusammenarbeit dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Kirchengemeinde, insbesondere mit dem Gemeindegemeinschaftenrat sowie den Pfarrerinnen und Pfarrern aufmerksam zu werden.
- das Verhältnis von Studium und diakonischer Praxis zu reflektieren und daraus Anregungen für die Gestaltung des eigenen Studiums zu gewinnen
- Anregungen für eigene diakonische Tätigkeit in der späteren Gemeindepraxis zu erhalten.

14. Das Diakonische Praktikum soll in einer diakonischen Einrichtung bzw. einem diakonischen Dienst geleistet werden. Die Studierenden der Theologie aus der Pommerschen Evangelischen Kirche können hierfür sowie für den Zeitpunkt des Diakonischen Praktikums Vorschläge machen. Die Vorschläge sowie die Vorplanung des Diakonischen Praktikums sind an das Diakonische Werk z. Hd. des Landespfarrers/Landespfarrerinnen für Diakonie zu richten und von dort zu genehmigen. Auch die Einweisung in das Diakonische Praktikum erfolgt durch das Diakonische Werk. Das Konsistorium erhält eine Ablichtung der Einweisung.

15. Es ist möglich, das Diakonische Praktikum zu einem Teil auch im Ausland in entsprechenden diakonischen Einrichtungen und Diensten zu absolvieren. Der andere Teil sollte dann in der Pommerschen Evangelischen Kirche abgeleistet werden.

16. Die Begleitung durch Mentoren während des Diakonischen Praktikums ist anzustreben.

17. Nach Abschluß des Diakonischen Praktikums erfolgt eine Auswertung, wobei diese in einer Gruppe gemeinsam mit dem Landespfarrer/der Landespfarrerinnen für Diakonie anzustreben ist.

18. Über das Diakonische Praktikum ist anschließend ein Bericht an das Diakonische Werk der Pommerschen Evangelischen Kirche einzureichen, der von dort an das Konsistorium weitergeleitet wird.

Der Bericht soll auf folgende Punkte eingehen:

- Vorstellung der diakonischen Einrichtung bzw. des Dienstes und des Praktikumsablaufes
- Benennung der Aufgabenbereiche und Schwerpunkte des Praktikums
- Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Reflexion über die Arbeit anhand von Fachliteratur
- Konsequenzen für das weitere Theologiestudium sowie für die kirchliche Arbeit

Greifswald, den 22.12.1998

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Nr. 3) Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Umzugskostenverordnung - UKV) vom 01. Juli 1998

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/1 220-10 - 7/98

Nachstehend wird die Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Umzugskostenverordnung - UKV) vom 01. Juli 1998 veröffentlicht.

Der Rat der EKU hat diese Verordnung für unsere Landeskirche mit Wirkung vom 01. September 1998 in Kraft gesetzt.

Harder
Konsistorialpräsident

Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Umzugskostenverordnung - UKV) vom 01. Juli 1998

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zur Ausführung von § 45 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erstattung von Umzugskosten an Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen, soweit diese nicht eigene Bestimmungen getroffen haben.

§ 2

Umzugskostenvergütung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten bei einem aus Anlaß der Übertragung einer Pfarrstelle erforderlichen Umzug von ihrer Anstellungskörperschaft eine Umzugskostenvergütung. Das gleiche gilt, wenn einer Pfarrerin oder einem Pfarrer während der Amtszeit aus dienstlichen Gründen eine andere Wohnung zugewiesen wird. Die Umzugskostenvergütung umfaßt die Umzugskostenentschädigung (§ 3) und die Reiseentschädigung (§ 4).

(2) Anstelle der Umzugskostenvergütung nach Absatz 1 erhalten die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit auf ihren Antrag eine Umzugskostenbeihilfe (§ 5).

§ 3

Umzugskostenentschädigung

(1) Die Umzugskostenentschädigung besteht in der Erstattung der notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes der Pfarrerin oder des Pfarrers und der Familie von der alten bis zur neuen Wohnung einschließlich der verkehrsüblichen Nebenkosten.

(2) Der Umzug ist mit dem möglichst geringsten Kostenaufwand durchzuführen. Es darf nur ein Laderaum von höchstens 20 m oder 100 m³ Möbelwagen oder der entsprechende Raum im Eisenbahnwagen berechnet werden; ist mehr Raum benutzt, so ist die Entschädigung im Verhältnis des benutzten zu dem zugebilligten Raum herabzusetzen.

(3) Vor der Vergabe des Umzugauftrages sind von mindestens zwei Spediteuren schriftliche Angebote einzuholen. Diese sind der Anstellungskörperschaft mit dem Antrag auf Zahlung der Umzugskostenvergütung einzureichen; wird vorweg eine Abschlagszahlung beantragt, sind die Angebote der Spediteure mit diesem Antrag einzureichen. Der Festsetzung der Umzugskostenvergütung bzw. des Abschlages werden die Kostensätze des Spediteurs zugrunde gelegt, der das günstigste Angebot gemacht hat. Unabhängig davon bleibt es der Pfarrerin oder dem Pfarrer überlassen, welcher Spediteur mit der Durchführung des Umzugs beauftragt wird.

(4) Zu den verkehrsüblichen Nebenkosten gehören z.B. Aufwendungen für das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes und das Bereitstellen von Packmaterial. Als Nebenkosten gilt auch die Prämie von höchstens 2,5‰ für eine Transportversicherung mit einer Versicherungssumme, die sich aus dem Zeitwert des Umzugsgutes abzüglich 4000,- DM für jeden in Anspruch genommenen Möbelwagenmeter oder je fünf beanspruchte Kubikmeter Möbelwagen ergibt. Auslagen für einen Universalmöbelversicherungsschein, der eventuelle Haftungsansprüche der Umziehenden gegen den Spediteur abdeckt, gehören nicht zu den erstattungsfähigen Nebenkosten.

(5) Sämtliche Kosten und der in Anspruch genommene Laderaum (Möbelwagenmeter oder -kubikmeter) sind durch Belege nachzuweisen. Der für die Transportversicherungssumme gemäß Absatz 4 zugrunde zu legende Zeitwert des Umzugsgutes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (z.B. durch Vorlage des Hausratsversicherungsscheines oder einer Umzugsliste mit Wertangaben).

§ 4

Reiseentschädigung

(1) Die Reiseentschädigung besteht in dem Ersatz der Fahrkosten für die Reise der Pfarrerin oder des Pfarrers und der Familie vom bisherigen zum neuen Wohnort.

(2) Als Fahrkosten werden die Aufwendungen für die Benutzung der zweiten Klasse eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels einschließlich etwaiger Zuschläge sowie die Kosten der Beförderung des für die Reise notwendigen Gepäcks erstattet.

(3) Verkehrt auf Teilen der Strecke zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort nicht regelmäßig ein öffentliches Beförderungsmittel, so werden für diese Teilstrecken die nachgewiesenen notwendigen Kosten für sonstige Beförderungsmittel erstattet.

(4) Wird die Umzugsreise mit dem eigenen Kraftfahrzeug durchgeführt, so richtet sich die Zahlung einer Kilometervergütung nach der jeweils geltenden gliedkirchlichen Reisekostenregelung.

§ 5

Umzugskostenbeihilfe für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit

(1) Die Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Absatz 2 richtet sich nach dem Familienstand der Pfarrerin oder des Pfarrers. Haben beide Eheleute dem Grunde nach Anspruch auf die Umzugskosten-

beihilfe und ziehen sie gemeinsam um, so wird die Umzugskostenbeihilfe jedem von ihnen zur Hälfte gezahlt.

(2) Bei einem Einzug in die gemeinsame Wohnung aus zwei bisher getrennten Haushalten steht jedem der beiden Eheleute die Umzugskostenbeihilfe in voller Höhe zu. Hat einer der Eheleute als Pfarrerin oder Pfarrer Anspruch auf die Umzugskostenvergütung nach § 2 Absatz 1 und stellt sie oder er keinen Antrag auf eine Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Absatz 2, so wird nur die Umzugskostenvergütung gezahlt.

(3) Die Umzugskostenbeihilfe beträgt

a) 2400,- DM, wenn die neue Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mindestens zwanzig Kilometer von der bisherigen Wohnung entfernt ist,

b) 1800,- DM, wenn die neue Wohnung weniger weit von der bisherigen Wohnung entfernt ist.

Die Umzugskostenbeihilfe nach Satz 1 erhöht sich um 1200,- DM für den Ehepartner oder die Ehepartnerin und um je 400,- DM für jedes andere Familienmitglied nach § 6.

§ 6 Familie

(1) Zur Familie im Sinne dieser Verordnung gehören der Ehepartner oder die Ehepartnerin sowie Kinder, Stief- und Pflegekinder, ferner Eltern und Pflegeeltern sowie andere nahe Verwandte, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer ihnen im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtungen gewährt. Als nahe Verwandte gelten Verwandte bis zum vierten Grade und Verschwägerter bis zum zweiten Grade.

(2) Zu berücksichtigen sind die Personen nach Absatz 1, die mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer vor und nach dem Umzug nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 7 Ausschlußfrist, vorzeitiger Umzug

(1) Die Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr schriftlich bei der Anstellungskörperschaft einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beendigung des Umzuges.

(2) Wenn dienstfähige Pfarrerinnen und Pfarrer vor Ablauf von drei Jahren nach dem Amtsantritt die bisherige Pfarrstelle verlassen, so hat die neue Anstellungskörperschaft der bisherigen die vorauslagte Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe zu erstatten.

§ 8 Anwendung von Bundesrecht

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die für die Bundesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die §§ 9 und 10 des Bundesumzugkostengesetzes finden keine Anwendung.

(3) Bei der Anwendung der Trennungsgeldverordnung ersetzt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung der Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Absatz 1 oder 2 das Erfordernis einer Zusage der Umzugskostenvergütung. Die Berechnung des Trennungstagesgeldes (§ 3 Absatz 2 der Trennungsgeldverordnung) richtet sich nach der jeweils geltenden gliedkirchlichen Reisekostenregelung.

§ 9 Ruhestand, Wartestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die unter Verlust der Pfarrstelle freigestellt oder in den Wartestand oder Ruhestand versetzt werden oder treten, kann eine Beihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung nach § 2 Absatz 1 oder auf Antrag die Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Absatz 2 gewährt werden, wenn sie innerhalb der von der bisherigen Anstellungskörperschaft bestimmten angemessenen Frist die Dienstwohnung räumen. Für die Räumung der Dienstwohnung kann in der Regel eine Frist bis zu sechs Monaten als angemessen angesehen werden.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer, deren nach § 27 Absatz 2 PfdG begrenzte Amtszeit endet oder die im Interesse des Dienstes abberufen werden, nicht zugleich in eine neue Pfarrstelle berufen werden.

(3) Wird einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nach § 86 Absatz 1, § 87 Absatz 2, § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 PfdG eine pfarramtliche oder andere kirchliche Tätigkeit übertragen, so trägt die Beschäftigungsstelle die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Absatz 1 oder 2, wenn der Umzug vorher vom Konsistorium (Landeskirchenamt) im Benehmen mit der Beschäftigungsstelle angeordnet worden ist.

(4) Fällt die Räumung der Dienstwohnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit einem Umzug nach Absatz 3 zusammen, so findet nur Absatz 3 Anwendung.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers.

(6) Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen der Absätze 1, 2 und 5 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

§ 10 Umzugskostenbeihilfe für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhalten von der Gliedkirche eine Umzugskostenbeihilfe, wenn der Umzug vorher vom Konsistorium (Landeskirchenamt) im Benehmen mit der Beschäftigungsstelle angeordnet worden ist. Die Umzugskostenbeihilfe wird für einen Umzug nur einmal und nicht neben der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Absatz 1 oder 2 gewährt.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe beträgt 2000,- DM, bei einer Entfernung von weniger als zwanzig Eisenbahntarifkilometern 1500,- DM. Die Umzugskostenbeihilfe erhöht sich um 800,- DM für

den Ehepartner oder die Ehepartnerin und um 200,- DM für jedes sonstige Familienmitglied nach § 6.

(3) § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Hat einer der Eheleute als Pfarrerin oder Pfarrer Anspruch auf die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Absatz 1 oder 2, so wird nur diese gezahlt.

(4) Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) in unmittelbarem Anschluß an den Probendienst (Entsendungsdienst) in das Pfarrdienstverhältnis berufen, ohne aus diesem Anlaß erneut umzuziehen, so ist die Umzugskostenbeihilfe der Gliedkirche von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.

(5) Aus besonderen Gründen kann einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) eine Umzugskostenvergütung nach § 2 Absatz 1 gewährt werden.

§ 11

Geltung für weitere Mitarbeitergruppen

(1) Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die §§ 2 bis 9 für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, § 10 für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe entsprechend.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann die Anwendung der Regelungen dieser Verordnung auf weitere Mitarbeitergruppen vorsehen.

§ 12

Amtsträgerinnen und Amtsträger in unmittelbarem Dienst der Evangelischen Kirchen der Union

Für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß anstelle der Gliedkirche die Evangelische Kirche der Union und anstelle des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) die Kirchenkanzlei zuständig ist.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. September 1998 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer vom 4. September 1962 (Abl. EKD Seite 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (Abl. EKD Seite 487), außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1998

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

(L.S.)

Klassohn

Nr. 4) Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald vom 2. Dezember 1998

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 26.1.1999
Das Konsistorium
III/1 366-2 - 2/99

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald vom 2. Dezember 1998.

Harder
Konsistorialpräsident

Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald in der Fassung vom 2. Dezember 1998

Präambel

Die Kirche verkündigt in Wort und Tat die Liebe Gottes, die in Jesus Christus zur Welt gekommen ist.

Aus Verkündigung und Zeugnis, aus Anbetung und Fürbitte erwächst als Antwort der Dienst der Liebe, der dem einzelnen und der Kirche in allen ihren Lebensbereichen aufgetragen ist.

Diakonie ist Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Dieser Dienst gilt dem Menschen in seinen leiblichen, geistigen, seelischen und sozialen Nöten. Als ganzheitlicher Dienst richtet er sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Diakonie ist eine Grundfunktion des Glaubens und der christlichen Gemeinde; Diakonie in ihren mannigfaltigen Formen ist unaufgebbare Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi.

Durch Testament von Johanna Odebrecht ist die kirchliche Stiftung errichtet. In Fortführung dieser Bestimmungen wird für die kirchliche Johanna-Odebrecht-Stiftung folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck

In Ausübung des kirchlich diakonischen Auftrages der Johanna-Odebrecht-Stiftung werden als kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke insbesondere Alten- und Pflegeheim, Krankenhaus und Schule fortgeführt, unterhalten und ausgebaut.

§ 2

Diakonischer Charakter

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 3

Mittel der Stiftung

(1) Die Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt. Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kura-

toriums erhalten keine Bezüge und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Gremien auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung, ausgenommen Aufwandsentschädigungen.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:
Verwaltungsrat,
Kuratorium und
Stiftungsvorstand.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird für die Dauer von 6 Jahren gebildet. In ihn entsenden

- die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche,
- die Diakonische Konferenz,
- die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V.,
- das Kreisdiakonische Werk Greifswald-Ostvorpommern,
- die Stadtverwaltung der Hansestadt Greifswald,
- die Kreisverwaltung des Kreises Ostvorpommern und
- die Evangelische Hospitalvereinigung Vorpommern e.V. je ein Mitglied

sowie

- der Gemeindegemeinderat Greifswald St. Nikolai (Dom) zwei Mitglieder, von denen eins Pfarrerin oder Pfarrer sein soll, und
- der Kirchenkreis Greifswald zwei Mitglieder, von denen je eins aus der Stadt und eins aus der ländlichen Region stammen soll.

Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Diakonie, die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und ihr oder sein Stellvertreter sind Mitglied des Verwaltungsrates.

Zwei weitere Mitglieder kann der Verwaltungsrat kooptieren.

(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die weiteren Mitglieder des Kuratoriums und die Mitglieder des Stiftungsvorstandes mit beratender Stimme teil, falls nicht der Verwaltungsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Ebenfalls kann der Verwaltungsrat zu den Sitzungen Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

(3) Durch Wahl in das Kuratorium scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Das jeweilige Gremium entsendet dann ein neues Mitglied für die gleiche Dauer in den Verwaltungsrat, soweit es nicht Mitglied des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 wird.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zu seiner Neubildung im Amt.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums;
2. Entlastung der Jahresrechnung unter Beachtung des vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellten Prüfungsberichtes;

3. Entgegennahme von Berichten des Kuratoriums und des Stiftungsvorstandes;

4. Beratung und Beschlußfassung über eingegangene Anträge;

5. Änderung der Satzung;

6. Auflösung der Einrichtung.

§ 7 Geschäftsführung des Verwaltungsrates

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder ihrem oder seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für Wahlen. Sollte bei zwei Wahlgängen jeweils Stimmgleichheit erreicht werden, entscheidet ein von der oder dem Vorsitzenden zu ziehendes Los. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abstimmung durch schriftliche Umfrage erfolgen.

(4) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

(5) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Beschlußfassung an zwei nicht am gleichen Tage stattfindenden Sitzungen und jeweils der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 8 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums beruft zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ein und stellt die vorläufige Tagesordnung auf.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal in jedem Jahr schriftlich einzuberufen mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

(3) Der Verwaltungsrat ist weiterhin unverzüglich einzuberufen, wenn das Kuratorium oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Die Einladung ist mit Angabe der Gründe spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich zuzustellen.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, des Kuratoriums und des Stiftungsvorstandes erhalten eine Ausfertigung. Nachdem die Niederschrift genehmigt ist, ist sie von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs, höchstens acht Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat gemäß § 6 Ziffer 1. auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so ist vom Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung eine Nachwahl zu vollziehen. Verringert sich die Zahl der Mitglieder unter sechs, kann das Kuratorium bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates sich vorläufig durch Berufung eines Mitgliedes ergänzen.

(3) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes mit beratender Stimme teil, falls das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Ebenfalls kann das Kuratorium zu den Sitzungen Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(2) Das Kuratorium tritt mindestens alle sechs Monate zusammen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden außerdem einzuberufen, wenn triftige Gründe dies erfordern oder der Stiftungsvorstand dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Im übrigen gelten § 7 Absätze 1, 2 und 3, § 8 Absätze 1, 2 und 3 sinngemäß sowie § 8 Absatz 4 mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Kuratoriums und des Stiftungsvorstandes je eine Ausfertigung erhalten. Schriftliche Befragung und Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Das Kuratorium vertritt die Stiftung in allen ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht durch diese Satzung dem Verwaltungsrat oder dem Stiftungsvorstand übertragen sind, insbesondere:

1. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes;
2. Abnahme des Jahresabschlusses, Entscheidung über eine Gewinnverwendung, Vorbereitung der Entlastung;
3. Beschlußfassung über notwendige bauliche Veränderungen und Neubauten;
4. Aufnahme von Anleihen;
5. Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum;
6. Annahme von Geschenken und Vermächtnissen, mit denen für die Einrichtung verpflichtende Bedingungen verbunden sind;
7. Entgegennahme von Berichten des Stiftungsvorstandes;
8. Anstellung und Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und weiterer leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Geschäftsordnung benannt sind.

(4) Das Kuratorium kann, wenn es dringlich ist, auch die Aufgaben des Verwaltungsrates gemäß § 6 mit Ausnahme der Ziffern 5. und 6. wahrnehmen; die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Verwaltungsrat.

(5) Das Kuratorium hat die Beratungen des Verwaltungsrates vorzubereiten.

§ 11 Der Stiftungsvorstand

1) Den Stiftungsvorstand bilden die Vorsteherin oder der Vorsteher und die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung. Bis zu zwei weitere Mitglieder können vom Kuratorium dazuberufen werden.

(2) Die Vorsteherin oder der Vorsteher sowie die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung vertreten die Stiftung je gesondert gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung im einzelnen regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Die Vorsteherin oder der Vorsteher

Die Vorsteherin oder der Vorsteher ist verantwortlich für die geistliche, seelsorgerliche Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Patientinnen und Patienten, Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie der Schülerinnen und Schüler. Sie oder er hat für ein reges geistliches Leben, insbesondere auch für regelmäßige Gottesdienste und Andachten zu sorgen. Sie oder er führt den Vorsitz im Stiftungsvorstand und leitet dessen Beratungen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher wird in die im Kirchenkreis Greifswald bestehende Pfarrstelle der Odebrecht-Stiftung durch das Kuratorium berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch das Konsistorium.

§ 13 Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung

Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung ist verantwortlich für die Führung der gesamten Verwaltung. Hierzu gehört insbesondere eine ordnungsgemäße Buchführung sowie ein geordnetes Rechnungswesen und die Fertigung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes und des Jahresabschlusses der Rechnung.

§ 14 Weitere Mitglieder des Stiftungsvorstandes

Die Verantwortungsbereiche der anderen Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes durch das Kuratorium bestimmt.

§ 15 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hat in Ausführung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes die laufenden Geschäfte der Stiftung zu erledigen.

(2) Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse ist Angelegenheit des Stiftungsvorstandes.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die anderen Leiterinnen und Leiter der Arbeitsbereiche werden vom Kuratorium angestellt; das gleiche gilt für die Beendigung deren Arbeitsverhältnisse.

(4) Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Kuratorium erlassen wird.

§ 16

Konfessioneller Charakter der Einrichtung

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und weitere leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Geschäftsordnung benannt sind, müssen der evangelischen Kirche angehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Kuratoriums und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.

§ 17

Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung ist durch den Verwaltungsrat das Vermögen unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten an die Pommersche Evangelische Kirche für ausschließlich und unmittelbar diakonische Zwecke zu übertragen.

Greifswald, am 2. Dezember 1998 gez. Harder

Genehmigungsvermerke:

Der vorstehenden Satzung hat die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 22. Januar 1999 zugestimmt.

(L.S.) Bischof Berger

Stiftungsaufsichtlich genehmigt

Greifswald, am 25. Januar 1999 OKR Krasemann
(L.S.)

Nr. 5) Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit des Theologisch-Pädagogischen Instituts der Pommerschen Evangelischen Kirche mit dem Theologisch-Pädagogischen Institut der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 17.02.1999
Das Konsistorium
D I/2 266-2 - 3/99

Nachstehend veröffentlichen wir die Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit des Theologisch-Pädagogischen Instituts der Pommerschen Evangelischen Kirche mit dem Theologisch-Pädagogischen Institut der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit des Theologisch-Pädagogischen Instituts der Pommerschen Evangelischen Kirche mit dem Theologisch-Pädagogischen Institut der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vereinbaren für den Beginn einer geregelten Zusammenarbeit ihrer Theologisch-Pädagogischen Institute folgendes:

1. Gemeindepädagogik

1.1 Die Praxisbegleitung der gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt in der Verantwortung des jeweils zuständigen Theologisch-Pädagogischen Instituts.

1.2 Die Fort- und Weiterbildung gemeindepädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschieht sowohl in der Verantwortung des jeweiligen Theologisch-Pädagogischen Instituts als auch durch gemeinsam vorbereitete und durchgeführte Projekte.

Die in der Verantwortung des einzelnen Theologisch-Pädagogischen Instituts durchgeführten Fort- und Weiterbildungen sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anderen Landeskirche offen. Die Jahresplanung der Fort- und Weiterbildung erfolgt gemeinsam. Geeignete Angebote werden im Weiterbildungskatalog der jeweiligen Landeskirche mit aufgenommen.

1.3 Folgende inhaltliche Schwerpunkte der gemeindepädagogischen Arbeit werden unter den Theologisch-Pädagogischen Instituten aufgeteilt und jeweils in Absprache und unter Beteiligung mit dem anderen Theologisch-Pädagogischen Institut in Erstverantwortung auch für den Bereich der Nachbarkirche wahrgenommen:

- Christenlehre, einschließlich Gottesdienste mit Kindern (TPI Greifswald)
- Befähigung von Ehrenamtlichen (TPI Greifswald)
- Projektentwicklungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (TPI Rampe)
- Konfirmandenarbeit (TPI Rampe)

2. Religions- und Schulpädagogik

2.1 Die Begleitung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer liegt in der Verantwortung des jeweilig zuständigen Theologisch-Pädagogischen Instituts.

2.2 Fort- und Weiterbildungen von Religionslehrerinnen und Religionslehrern geschehen sowohl in der Verantwortung des jeweiligen Theologisch-Pädagogischen Instituts als auch in der Zusammenarbeit beider Theologisch-Pädagogischer Institute.

2.3 Die Jahresplanung der Fort- und Weiterbildung erfolgt gemeinsam. Geeignete Angebote werden im Weiterbildungskatalog der jeweiligen Landeskirche mit aufgenommen.

2.4 Beide Institute bereiten gemeinsam Projekte (z.B. Tagungen für Religionspädagogen, Vokationen) vor und führen sie durch.

3. Die Fortbildung der Mitarbeiter der beiden Theologisch-Pädagogischen Institute soll in gegenseitiger Absprache und möglichst in Form gemeinsam wahrgenommener Angebote erfolgen.

4. Für die Zusammenarbeit der Theologisch-Pädagogischen Institute der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem Theologisch-Pädagogischen Institut der Nordelbischen Evangelischen Kirche wird eine besondere Vereinbarung getroffen.

Rostock, 28.01.1999

(L.S.)

Harder
Konsistorialpräsident

Dr. Schwerin
Amt. Oberkirchenratspräsident

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

Ordiniert:

Pastorin Kirstin **Mewes-Goeze** ist am Sonntag, dem 15. November 1998 in der Kirche zu Schönfeld durch Propst Harder ordiniert worden.

In den Probendienst entsandt:

Anke **Leisner**, Siedenbollentin, Kirchenkreis Demmin
zum 1. Januar 1999

Bernhard **Riedel**, Penkun, Kirchenkreis Pasewalk
zum 1. Januar 1999

Christoph **Tiede**, Bergen, Kirchenkreis Stralsund
zum 1. Januar 1999

Martin **Wilhelm**, Lüdershagen, Kirchenkreis Stralsund
zum 1. Januar 1999

Susanne **Amling**, Medrow, Kirchenkreis Greifswald
zum 1. Januar 1999

Berufen:

Pfarrer Dr. Ullrich **Drans** mit Wirkung vom 15. Februar 1999 in die Pfarrstelle Löcknitz, Kirchenkreis Pasewalk.

Mit seinem Einverständnis wurde OKR Dr. Christoph Ehricht mit Wirkung vom 1. Februar 1999 aus dem Kirchenbeamtenverhältnis entlassen und zum gleichen Zeitpunkt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen und gemäß § 77 Pfarrdienstgesetz freigestellt. Er übernimmt bis auf weiteres einen pfarramtlichen Dienst im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland in St. Petersburg.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Vorland** mit den Bereichen Vorland und Rolofshagen ist im derzeitigen Umfang von 50% wiederzubesetzen.

Wir wünschen uns eine/n Pfarrer/in, der/die bereit ist, mit uns zu leben und die Gemeindefarbeit lebensnah und aktiv zu gestalten.

Die GKR sieht besondere Schwerpunkte in der

- Kinder
- Pflege der Kirchenmusik (restaurierte Memelorgel vorhanden)
- Flötengruppen- und Chorarbeit erwünscht.

Der Gemeindefkirchenrat wird sie/ihn aktiv bei den vielfältigen pfarramtlichen Aufgaben unterstützen. Dabei wird auf die Erweiterung der pfarramtlichen Tätigkeit des zukünftigen Stelleninhabers orientiert.

Zur Kirchengemeinde gehören 439 Gemeindefglieder, vorhanden in fünf Predigtstellen.

Ein geräumiges Pfarrhaus, Baujahr 1997 mit einer Wohnfläche von 140 qm, geeignet für eine größere Familie kann ab 15. Februar 1999 bezogen werden.

Ortsangaben: 12 Ortsteile, Wohnsitz 12 km bis zur Kreisstadt Grimmen, in der alle Schulformen, Musikschule und Krankenhaus vorhanden sind. Entfernung nach Stralsund und Greifswald ca. 35 km.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindefwahl.

Weitere Informationen über

Joachim Heiden, 18513 Vorland 58, Telefon (03 83 25) 3 53
und Heinz Baase, 18513 Vorland, Telefon (03 83 25) 2 13

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht im Rahmen des kirchlichen Dienstes in Urlaubsorten und für die Vakanzvertretung im europäischen Ausland interessierte Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand nebenamtlich 10 Monate pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Geboten werden:

- Übernahme der Hin- und Rückfahrkosten für die Beauftragten
- mietfreie Wohnung (App.)
- monatl. Aufwandsentschädigung 1000,- DM (steuerpflichtig)
- teilweise ist ein Auto vorhanden
- Teilnahme an einem Vorbereitungskurs vom 22.-26.3.1999 im Haus Ortlohn, Iserlohn.

Folgende Stellen sind noch zu besetzen:

Mallorca/Spanien	01.09.1999 bis 30.06.2000
Algarve/Portugal	01.04.1999 bis 31.10.1999
Rhodos/Griechenland	01.09.1999 bis 30.06.2000
Teneriffa	01.09.1999 bis 30.06.2000 (voraussichtlich mindestens 6 Stunden Schulunterricht)

Wenn Sie eine solche Tätigkeit interessiert und Sie Einzelheiten wissen möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie möglichst bis zum **10. Februar 1999** an.

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-126
Telefax (05 11) 27 96-725
e-mail: ekd@ekd.de

DOZENTENTÄTIGKEIT IN ST. PETERSBURG

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht für das Theologische Seminar der ELKRAS (Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland und anderen Staaten) in St. Petersburg möglichst ab

1. September 1999
für die Dauer von zunächst 3 Jahren

einen/eine Dozenten/Dozentin, der/die vor allem am Theologischen Seminar in St. Petersburg, aber auch bei den regionalen Ausbildungskursen in den einzelnen Gliedkirchen der ELKRAS fächerübergreifend unterrichten soll. Zudem soll er/sie die verschiedenen Ausbildungskurse und -programme in der ELKRAS strukturieren und koordinieren. Der Bereich Ausbildung in der ELKRAS befindet sich im Aufbauprozeß, daher auch intensive Reisetätigkeit.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit mehrjähriger Berufserfahrung, auch im Ausbildungsbereich. Sie/er sollte in der Lage sein, Inhalte aller theologischen Fächer stark praxisorientiert unter den gegebenen besonderen Bedingungen zu vermitteln. Organisatorische Fähigkeiten sowie Kenntnisse der russischen Sprache sind hilfreich.

Im Bedarfsfall bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs bis zu acht Wochen an. Bei der Suche nach einer möblierten Wohnung ist die ELKRAS behilflich. Es gibt keine deutsche Schule vor Ort. Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Bewerbungen und Anfragen richten Sie bitte an:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-135 od. 126
Telefax (05 11) 27 96-725
e-mail: europa@ekd.de

Bewerbungsschluß ist der 19. März 1999.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 6) Bericht des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche 1998 - Fortsetzung Nr. 3 - 12/98 -

Als Diakonisches Werk werden wir in Zukunft besonderes Augenmerk auf die kirchliche Ausrichtung des Dienstes, für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, für eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden, für unbefristete Arbeitsplätze gerade in den Beratungsdiensten, für eine verlässliche Finanzierung der Arbeit, für das Eintreten für die Schwachen und die, die sich nicht wehren können und für ein durchschaubares und realistisches Sozial- und Hilfesystem einsetzen müssen.

Problematisch ist das Reden von einer Dienstgemeinschaft auch dort, wo mehrere diakonische Träger an einem Ort Dienste anbieten, ohne sich darüber zu verständigen. Gerade für die Öffentlichkeit und besonders für die Ämter, mit denen die Einzelnen zu tun haben, ist diese fast möchte man sagen innerdiakonische Konkurrenz unverständlich. Der finanziell Stärkere, der, der die besten Verbindungen hat, setzt sich durch. Sicher ist die Eigenständigkeit ein hohes Gut. Sicher sind die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle und Kostenträger zu beachten. Das darf aber nicht zum Schaden anderer führen. Die Konkurrenz auf dem sozialen Markt ist groß genug. Wir müssen sie nicht noch selber im eigenen Haus fördern. Abgestimmte diakonische Strategien, gegenseitige Information, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, verabredetes Einwerben von finanziellen Mitteln, Zusam-

menarbeit in der Fort- und Weiterbildung und der Förderung Ehrenamtlicher und das gemeinsame Auftreten in den Kirchengemeinden sollten die Anliegen aller Beteiligten sein. Dann wird eine Dienstgemeinschaft mit Leben erfüllt.

Äußerst schwierig gestaltet sich gegenwärtig die Arbeit in den **Kreisdiakonischen Werken**. Hier sind in der Regel die Dienste - z.B. Beratungsstellen - angebunden, die nicht kostendeckend arbeiten können, weil in erheblichen Maße Eigenmittel nötig sind, um öffentliche Mittel einzuwerben. Beide Eigenmittel wie öffentliche Mittel, aber sind nicht ausreichend vorhanden. So wachsen die Defizite und Schuldenbelastungen schnell an und die Unsicherheit bei den Mitarbeitenden dazu. Schuldenberge versperren den Blick, erdrücken und lähmen. Die Übernahme von Diensten durch das Diakonische Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. ist der falsche Weg, weil die Betroffenen vor Ort ihrer diakonischen Verantwortung entwöhnt werden. Eine Lösung ist die stärkere Zusammenbindung von ambulanten und stationären Diensten, wobei auch hier Grenzen, etwa im Arbeitsprofil einer Einrichtung, gesetzt sind. Eine andere ist die Stärkung der Gemeindediakonie und der Diakonie im Kirchenkreis, die Bildung von Fördervereinen und Gewinnung von Sponsoren. Zu überlegen sind auch ökumenische Trägerschaften von Diensten. Denn der Begriff der Dienstgemeinschaft gilt sicher nicht nur der Diakonie. Wo es möglich ist, kann die Verknüpfung von Pfarramt und Geschäftsführung eines Kreisdiakonischen Werkes, wie es in den Kirchenkreisen Demmin und Pasewalk praktiziert wird, ein guter Weg sein.

Der von der vorigen Synode gefaßte Beschluß, nichtkirchliche Mitarbeitende in der Diakonie gerade auch im Hinblick auf eine Dienstgemeinschaft um einen Beitrag ähnlich der Kirchensteuer zu bitten, ist vom Vorstand des Diakonischen Werkes und der Diakonischen Konferenz auf den Weg gebracht worden.

In Zeiten knappen Geldes wird gerne und laut nach dem **Ehrenamt** gerufen. Das ist verständlich, aber falsch. Das Ehrenamt ist kein defizitärer Ersatz, sondern ein komplementärer Reichtum. An verschiedenen Stellen ist sowohl von der Kirche als auch von der Diakonie auf die Bedeutung des Ehrenamtes hingewiesen und auf alle Dinge, die damit im Zusammenhang stehen, aufmerksam gemacht worden.

Interessant ist dabei wieder, was die bereits oben erwähnte Untersuchung von Caritas und Diakonie zum Ehrenamt sagt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Antworten von Hauptamtlichen gegeben wurden. Auf 24.152 hauptberuflich in den Einrichtungen in den Neuen Bundesländern Tätige kommen 9.719 ehrenamtliche und somit statistisch gesehen auf fünf hauptberuflich tätige zwei ehrenamtlich tätige Personen. Die durchschnittliche monatliche Arbeitsleistung einer ehrenamtlich aktiven Person beträgt im Diakoniebereich 10,6 Stunden, das sind 2,5% von allen im sozialen Bereich während eines Monats geleisteten Stunden. Damit werden die Befürchtungen der Hauptamtlichen, daß ehrenamtliche Tätigkeit zum „Jobkiller“ wird, nicht bestätigt. Gut 70% der im sozialen Ehrenamt Tätigen sind Frauen. Ehrenamtliche Vorstandstätigkeit wird dagegen überwiegend von Männern wahrgenommen. Die Beweggründe für ehrenamtliche Tätigkeit sind vor allem: Soziales mitgestalten zu wollen, religiöse Motivation, persönliche Betroffenheit. Um dem Ehrenamt die gebührende Aufmerksamkeit und die nötige Unterstützung zu geben, sollte die Synode sich dieses Thema auf einer zukünftigen Tagung einmal annehmen.

